

Ist das neue Strafrecht zu mild?



Matthias Fricker

Liebe Leserin, lieber Leser

Als am 1. Januar 2007 ein total revidierter allgemeiner Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) in Kraft trat, wurde dies von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen. Eine Reihe von schweren Verbrechen liess die Strafrechtsrevision in den vergangenen Monaten jedoch zum Brennpunkt der öffentlichen und politischen Auseinandersetzung werden. Insbesondere die Frage, ob das neue Strafrecht zu mild sei, wird äusserst kontrovers diskutiert.

Kernpunkt des neuen allgemeinen Teils des StGB bildet eine weitreichende Umgestaltung der Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts. Eine der wichtigsten Neuerungen betraf die Einführung der Geldstrafe, welche an die Stelle von kurzen Freiheitsstrafen treten sollten, sowie die Möglichkeit, den Vollzug einer Strafe neu bis zu 24 anstatt 18 Monaten bedingt auszusprechen.

Die Kritik am neuen Strafrecht ist in gewissen Teilen durchaus berechtigt. Insbesondere ist fraglich, ob das Ausfällen von bedingten Geldstrafen gegenüber dem Täter genügend abschreckend wirkt. Meine bisherigen Erfahrungen zeigen tatsächlich, dass Verurteilte eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe nicht immer als wirkliche Strafe empfinden. Dies betrifft jedoch auch die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe. Auch bei einer solchen ist die abschreckende Wirkung nicht in jedem Fall gegeben. Die Geldstrafe an und für sich erachte ich als durchaus taugliches Mittel, um einen Täter angemessen zu bestrafen, sofern bei der Festsetzung des Tagessatzes, welcher sich nach den finanziellen Verhältnissen des Täters richtet, darauf geachtet wird, dass die Höhe der Geldstrafe den Verurteilten in seinem täglichen Leben auch tatsächlich einschränkt.

Das Problem liegt meines Erachtens nicht bei der Einführung der Geldstrafe oder der Möglichkeit, eine solche bedingt auszusprechen. Vielmehr ist fraglich, ob die Möglichkeit, Strafen anstatt wie bisher bis zu 18 neu bis zu 24 Monaten bedingt auszusprechen, sinnvoll ist. Dies ist zu verneinen. In der Praxis führte dies nämlich wiederholt dazu, dass ein Ersttäter bei einer Vielzahl von Delikten seine Strafe nicht verbüssen muss.

Ein weiteres Problem liegt im Vollzug des neuen Strafrechts. Umfragen bei den Kantonen haben gezeigt, dass Geldstrafen häufig nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, was zu zusätzlichem administrativem Aufwand für die Behörden führt. Zwar muss die Geldstrafe bei Nichtbezahlung abgesehen werden. Viele Verurteilte reizen das System jedoch aus und können den Vollzug der Sanktionen hinauszögern. Hier müssen Lösungen gefunden werden, welche einen konsequenteren Vollzug ermöglichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das neue Strafrecht in einigen Bereichen wohl tatsächlich noch unter Kinderkrankheiten leidet. Dies erstaunt jedoch nicht weiter, hat die Totalrevision doch zu einer umfassenden Neugestaltung der Sanktionen geführt, welche sich nun erst einspielen und bewähren müssen. In einzelnen Punkten sind Anpassungen jedoch tatsächlich notwendig. Ebenfalls müssen die Verfahren und der Vollzug des neuen Gesetzes optimiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

Vom Erwerb der Erbschaft und von Mitteln gegen ein Danaergeschenk

Mit dem Begriff der Erbschaft verbindet sich normalerweise die Assoziation von Geld und plötzlichem Reichtum. Vererbt werden aber nicht nur die Aktiven, sondern auch sämtliche vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten. Deshalb gilt es, sich vor einem Geschenk, das sich dem Empfänger als unheilvoll und schadenstiftend erweist, eben einem Danaergeschenk, zu schützen.

Der Erwerb der Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft von Gesetzes wegen als Ganzes mit dem Tod des Erblassers. Das Schweizer Recht geht also vom Grundsatz der Universalsukzession aus, d. h. sämtliche Aktiven und Passiven gehen unmittelbar mit dem Tod einer Person und ohne weitere Rechtshandlung auf ihre Erbengemeinschaft über. Die Universalsukzession beschlägt die gesamte Rechtsstellung des Erblassers, soweit vererblich, also beispielsweise auch eine Schadenersatzpflicht aus unerlaubter Handlung oder einen Mietvertrag.

Gemäss dem Prinzip der Universalsukzession oder Gesamtnachfolge kann also ohne weiteres ein überschuldeter Nachlass auf die Erbengemeinschaft, d. h. alle gesetzlichen und eingesetzten Erben, übergehen. Für die Schulden des Erblassers wie auch für Schulden im Zusammenhang mit dem Erbgang werden die Erben solidarisch haftbar, was bedeutet, dass jeder Gläubiger bei jedem Erben seine gesamte Forderung eintreiben kann. Diese automatische Rechtsfolge birgt für die Erben ein erhebliches potenzielles Risiko, weshalb das Gesetz verschiedene Schutz- und Fluchtmöglichkeiten offenhält.

Die Ausschlagung

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe hat die Befugnis, die Erbschaft, die ihm zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist für die

Ausschlagung beträgt drei Monate, und zwar ab dem Zeitpunkt der zuverlässigen Kenntnis der Erbenstellung. Wenn aus wichtigen Gründen darum ersucht wird, kann der Gerichtspräsident die Frist verlängern oder eine abgelaufene Frist wiederherstellen.

Die Ausschlagungsbefugnis kann auch verwirkt werden, sei es, indem ausdrücklich die Annahme erklärt wird, sei es durch die so genannte Einmischung. Wer sich über unumgängliche Erhaltungshandlungen hinaus als Erbe betätigt, verliert sein Ausschlagungsrecht, und zwar selbst bei offenkundiger Überschuldung des Nachlasses. Als Einmischung gilt beispielsweise, wenn die Erben den Hausrat des Erblassers untereinander aufteilen, wenn ein Erbe für eigene Bedürfnisse Bezüge ab einem Konto des Erblassers tätigt oder wenn er in seinem Besitz befindliche Nachlassaktiven verheimlicht. Reine Verwaltungshandlungen wie das Bezahlen von Beerdigungskosten oder die blosser Information über Umfang und Zusammensetzung des Nachlasses stellen dagegen keine Einmischung dar.

Mit der Ausschlagung entfällt die Erbenstellung des Ausschlagenden. Nicht von der Ausschlagung betroffen sind dagegen die anderen Zuwendungen vom Erblasser, wie Vorempfänge, Legate oder Versicherungsansprüche.

Das öffentliche Inventar

Im Dilemma der Erben, dass sie den Nachlass eines vielleicht nahen Verwandten nicht durch das Konkursamt liquidiert haben, aber auch nicht die «Katze im Sack» erben möchten, steht das Instrument des öffentlichen Inventares zur Verfügung. Innert der kurzen Frist von nur einem Monat ab Kenntnis von der Erbschaft kann jeder Erbe, der die Erbschaft noch ausschlagen könnte, verlangen, dass ein öffentliches Inventar über den Nachlass erstellt wird.

Im öffentlichen Inventar werden alle Aktiven und insbesondere Passiven des Nachlasses erfasst. Auf diese Weise entsteht eine möglichst genaue Bilanz über die Erbschaft. Nimmt der Erbe «unter öffentlichem Inventar» an, so haftet er für nicht inventarisierte Schulden höchstens mit dem rechnerischen Aktivenüberschuss aus der Erbschaft.

Die amtliche Liquidation

Jeder einzelne Erbe, dem noch die Option zukommt, die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, kann auch die amtliche Liquidation verlangen. Nimmt aber auch nur ein Erbe an, so wird nicht liquidiert.

Kommt es zur amtlichen Liquidation, so bestimmt der Gerichtspräsident einen Erbschaftsliquidator, dem die Aufgabe zukommt, die im Rahmen eines Inventares festgestellten Passiven durch Versilberung der Aktiven zu tilgen. Verbleiben unter dem Strich Aktiven, sind diese in natura den Erben herauszugeben. Nur mit diesem ihnen effektiv verbliebenen Nettoüberschuss kommt eine Haftung der Erben für noch nicht getilgte Schulden infrage. Darüber hinaus werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

Fazit

Wenn einem Erben die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Erblassers nicht geläufig sind oder wenn komplizierte oder unsichere Verhältnisse vorliegen, lohnt es sich in jedem Fall, eine Alternative zur vorbehaltlosen Annahme der Erbschaft zu prüfen. Das Gesetz stellt Mittel zur Verfügung, die aber richtig und fristgerecht genutzt werden wollen.

Roger Seiler, Rechtsanwalt und Notar

Wieso ein Konkubinatsvertrag?

Viele junge Paare entscheiden sich heute für das Konkubinatsverhältnis. Welche Konsequenzen das Zusammenleben ohne Trauschein haben kann, sind sich die Beteiligten jedoch nur selten bewusst.

Geht ein Paar die Ehe ein, gelten automatisch verschiedene gesetzliche Regelungen, die das Zusammenleben, insbesondere aber auch die Folgen einer Trennung oder Scheidung, regeln. Wer sich für das Leben im Konkubinatsverhältnis entscheidet, macht dies unter anderem darum, weil er die eherechtlichen Regelungen für sich nicht angewendet wissen will. Die gesetzlichen Regelungen schützen aber gerade die Partei, die mehr in die gemeinsame Beziehung investiert. Je nach persönlicher Situation des Paares erweist sich deshalb ein Konkubinatsvertrag als notwendig.

Auskunft von Dritten

Grundsätzlich unterstehen die Ärzte der Schweigepflicht und dürfen Konkubinatspartnern keine Auskunft geben. Es empfiehlt sich daher, eine gegenseitige Auskunfts- und allenfalls Handlungsvollmacht auszufertigen. Eine solche kann sich je nach Bedarf auch für Auskünfte von Banken, Behörden, Versicherungen, Vermieter usw. empfehlen.

Gemeinsame Wohnung

Für nichteheliche Lebensgemeinschaften bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnung. Wenn nur einer der Partner Eigentümer oder Mieter der gemeinsamen Wohnung ist, so entscheidet derjenige allein über deren Verwendung. Der Mietvertrag sollte deshalb gemeinsam unterzeichnet oder die Wohnung in Miteigentum gekauft werden.

Auflösung der Gemeinschaft

Das Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen über den persönlichen Unterhalt und

die güterrechtliche Auseinandersetzung kann vor allem dann grosse praktische Bedeutung haben, wenn ein Partner seine Erwerbsarbeit vorübergehend oder dauerhaft aufgegeben oder reduziert hat, um Aufgaben zugunsten der Partnerschaft (z. B. Betreuung eines gemeinsamen Kindes oder Haushaltsführung) zu übernehmen. Scheitert die Beziehung, hat der Teil, der den Haushalt geführt hat, keinen Anspruch auf Unterhalt. Ohne eine vertragliche Regelung gehen die Gerichte davon aus, dass die Haushaltsführung unentgeltlich erfolgte. Dies gilt selbst dann, wenn ein Partner sein Arbeitspensum für den Haushalt reduziert hat. Auch das während der Beziehung aufgrund des Einkommens ersparte Vermögen wird nicht geteilt. Um nicht in diese Situation zu geraten, empfiehlt sich die Aufsetzung eines Unterhalts- und Entschädigungsvertrags oder allenfalls eines Arbeitsvertrags, was auch gleich dazu führen würde, dass der AHV-Minimalbetrag sowie die Unfallversicherung bezahlt werden. Entscheiden sich die Partner, das Konkubinatsverhältnis aufzulösen, müssen Möbel und andere Wertgegenstände, die in die Gemeinschaft eingebracht oder während des Zusammenlebens angeschafft wurden, aufgeteilt werden. Um Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, empfiehlt sich, eine Inventarliste zu erstellen und klar zu bezeichnen, in wessen Eigentum ein Gegenstand ist.

Tod eines Partners

Ohne erbrechtliche Verfügung geht der Konkubinatspartner beim Erbgang leer aus. Will man seinen Partner begünstigen, muss man dies in seiner letztwilligen Verfügung vorsehen. Zu beachten sind jedoch Formvorschriften und pflichtteilsberechtigten Erben. Als pflichtteilsberechtigten Erben gelten Ehegatten, Kinder und Eltern.

Einige Sozialversicherungen (z. B. AHV und Unfallversicherung) gewähren dem

hinterbliebenen Ehegatten einer verstorbenen Person eine Hinterbliebenenrente, allenfalls eine Kapitalabfindung. Der Konkubinatspartner geht dagegen leer aus. Eine Ausnahme stellt die berufliche Vorsorge dar. Die Reglemente der Pensionskassen sehen bei fünfjährigem Zusammenleben oft – aber nicht immer – eine Leistung vor.

Fazit

Entscheiden sich die Lebenspartner für das Konkubinatsverhältnis, ist es – insbesondere wenn ein Partner vom anderen wirtschaftlich abhängig ist – wichtig, dass die gelebte Situation analysiert wird und das Zusammenleben und die Folgen einer Auflösung der Gemeinschaft in einem Vertrag festgehalten werden. Obwohl ein Vertrag zwar unromantisch scheinen mag, so schafft er doch klare Verhältnisse zwischen den Partnern. In einem solchen Vertrag sollten vor allem folgende Punkte geregelt werden:

- die gegenseitigen Pflichten während des Zusammenlebens
- Schutz der Wohnung
- einseitige oder gegenseitige Erklärung und Vollmacht betreffend (ärztliche) Auskunftsspflicht
- Entschädigung, Unterhalt und güterrechtliche Auseinandersetzung bei Ende der Beziehung
- Eigentumsverhältnisse betreffend Wertgegenstände

Der Vertrag sollte aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von beiden Partnern unterzeichnet werden.

Es empfiehlt sich zudem, ein Testament bzw. einen Erbvertrag zugunsten des anderen aufzusetzen und bei der Pensionskasse abzuklären, unter welchen Bedingungen Hinterbliebenenleistungen für Konkubinatspaare vorgesehen werden.

Natalie Vonmüllenen, Rechtsanwältin



Wir stellen vor: Unsere Mitarbeiterin Monika Fricker-Eckert

Iustum: Schildern Sie uns kurz Ihren beruflichen Werdegang

Monika Fricker: Im Städtchen Laufenburg besuchte ich die Primar- und Bezirksschule. Nach bestandenen Handelsdiplom arbeitete ich in einem Pharmaunternehmen und einem Spital. Am 1. Oktober 1973 trat ich – frisch verheiratet – eine Stelle als kaufmännische Angestellte beim Bezirksgericht Bremgarten an. Mein damaliger Chef – unser heutiger Nachbar – war Peter Wertli. Im Frühling 1975 nahm ich meine Tätigkeit als kaufmännische Angestellte im Advokaturbüro des legendären Karl Albert Kuhn (KAK) in Wohlen auf. Nach der Geburt unseres ersten Sohnes im Jahre 1976 widmete ich mich bis 1989, als unsere Tochter das Kindergartenalter erreicht hatte, vollumfänglich der Familie oder, um es modern auszudrücken, ich war hauptberuflich als Familienfrau tätig. Seither arbeite ich als Teilzeitangestellte in der Anwaltspraxis meines Mannes bzw. bei Fricker Rechtsanwälte.

Ist es immer einfach, im Geschäft des eigenen Mannes mitzuarbeiten?

Sie erwarten wohl nicht, dass ich diese Frage vorbehaltlos mit Ja beantworte. Abgesehen davon ist die Fragestellung in dieser Form nicht richtig: Die Anwalts- und Notariatspraxis Fricker Rechtsanwälte gehört drei gleichberechtigten Partnern, ist somit nicht allein das Geschäft meines Mannes.

Trotzdem: Ihr Mann ist der «Seniorchef», er hat das Unternehmen aufgebaut. Da dürfen Sie wohl auch Privilegien geniessen?

Als Privilegium geniesse ich die Tatsache, dass ich ein relativ flexibles Teilzeitarbeitspensum habe, das mir noch genügend Freiraum lässt für andere Dinge, die im Leben – neben der Arbeit – wichtig sind.

Welches ist Ihre hauptsächliche Tätigkeit?

Ich bin in erster Linie zuständig für die Führung der Buchhaltung am Praxisstandort Wohlen. Daneben betreue ich das Lohnwesen. Bleibt dann noch Zeit übrig, erledige ich übrige bei uns anfallende Sekretariatsarbeit.

Ist es ein Vorteil, wenn man geschäftliche Belange quasi «rund um die Uhr» mit dem eigenen Mann besprechen kann?

Mein Mann legt grossen Wert darauf, «Geschäftliches» und «Privates» strikt zu trennen. Darum besprechen wir zu Hause nur ausnahmsweise geschäftliche Dinge. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ich als Angestellte einer Anwalts- und Notariatspraxis der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliege. ■

■ **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt

■ **MLaw Natalie Vonmüllenen**
Rechtsanwältin

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickeranwaelte.ch

Kirchenfeldstrasse 6
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefon 056 664 37 07
Telefax 056 664 55 66
muri@frickeranwaelte.ch

■ Kurzporträt

- Verheiratet, 2 erwachsene Söhne und 1 erwachsene Tochter
- Bei Fricker Rechtsanwälte seit: 1989
- Hobbys: Lesen, Reisen, Tennis, Wandern
- Das freut mich: Meine aufgestellten, hilfsbereiten Arbeitskolleginnen
- Das ärgert mich: Zu Hause kann ich nicht über meinen Chef «lästern»!

Hinweis:

Im kürzlich erschienenen Handkommentar «Schweizerisches Obligationenrecht», herausgegeben von Prof. Jolanta Kren, Prof. Peter Nobel, Prof. Ivo Schwander und Prof. Stefan Wolf, erschienen im Orell Füssli Verlag (ISBN 978-3-280-07127-4), haben unsere Rechtsanwälte Roger Seiler und Matthias Fricker die Art. 275–304 (Pachtrecht) kommentiert.